



Gemeinde Jengen
Landkreis Ostallgäu

Die Gemeinde Jengen erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2002 (BGBl. I S. 1250) folgende 1. Änderung des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Jengener Urbansfeld“ Nr. 10 als

Satzung

§ 1

Inhalt

Für das oben genannte Gebiet gelten die Bestimmungen des seit 22.09.1990 rechtsgültigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Jengener Urbansfeld“ sowie nachfolgende Änderungen.

§ 2

Änderungen

1. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Es sind Flachdächer, Pultdächer und flachgeneigte Satteldächer zulässig.

Die Dachneigung darf maximal 27° betragen.

2. a) § 5 Nr. 2 Sätze 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.

b) In § 5 Nr. 2 Satz 3 wird das Wort „Gebäude“ durch „Gebäudewände“ ersetzt.

3. a) § 5 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Sattel- und Pultdächern sind nur Dacheindeckungen aus Ziegel, Betondachpfannen, Metall und Faserzementplatten zugelassen.

b) § 5 Nr. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dachbegrünungen sind ebenfalls zulässig.

4. § 5 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Leuchtfarben oder grelle, den Gesamteindruck störende Farben sind an Dächern und Gebäudewänden nicht erlaubt. Geschlossene Wandflächen sind nach Möglichkeit mit Kletterpflanzen zu begrünen.

§ 3

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jengen, den 04. NOV. 2003



Hauck
1. Bürgermeister

